

Bürgermeisterdeponien Entlassung aus der Nachsorge

Dr. Ulrich Stock

Umweltrelevanz der Bürgermeisterdeponien

Territorium	Anzahl der Deponien	Bevölkerung	Bevölkerungsdichte	Einwohner je Deponie
Brandenburg	5193 ^{*1)}	2,5 Mio.	88 Ew./km ²	ca. 500
Flandern	2033 ^{*2)}	6,7 Mio.	495 Ew./km ²	ca. 3000
Niederlande	6000 ^{*2)}	17,8 Mio.	430 Ew./km ²	ca. 3000
Deutschland	80.000 ^{*3)}	84,4 Mio.	236 Ew./km ²	ca. 1050
EU ^{*3)}	bis zu 500000 ^{*4)}	514,9 Mio.	115 Ew./km ²	ca. 1000

Tabelle 1 Anzahl von Deponien in ausgewählten Territorien

- geringe Umweltrelevanz bei Deponien im ländlichen Raum, machen den Großteil der Fallzahlen aus
- größere Umweltrelevanz bei Deponien im städtischen Raum bzw. bei Deponien mit größeren Einzugsgebieten

Sicherung dieser Deponien notwendig

- zur Einpassung der Deponiestandorte in die Landschaft
- zur Unterbindung der weiteren (illegalen) Nutzung der Deponien
- zum Gewässerschutz (in der Summe stellen die Bürgermeisterdeponien ein erhebliches Potential für Gewässerbeeinträchtigung dar)

Rechtliche Einordnung der Bürgermeisterdeponien

Einordnung in das **Rechtsregime des Abfallrechts**,
wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallrechts **legal betrieben** wurden.

- „alte“ Bundesländer (einschließlich Westberlin) **11. Juni 1972**,
- „neue“ Bundesländer (einschließlich Ostberlin) **01.07.1990**.

Einordnung in das **Rechtsregime des Bodenschutzes**,
wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallrechts die **Abfallablagerung abgeschlossen**
oder der **Betrieb illegal** war.

Brandenburg: 2 Rechtsgutachten zur Reichweite des Bestandsschutzes der Genehmigungen
nach dem Recht der DDR

→ Der Bestandsschutz der DDR-Deponien kann sehr weit gefasst werden.

Der Deponiebetrieb war auch dann rechtmäßig, wenn zwar keine formale Genehmigung vorhanden war,
die Deponie jedoch von den Behörden geduldet wurde.

Von einer Duldung könne man ausgehen, wenn die Behörden Notiz von der Deponie nahmen, jedoch
nicht gegen den Deponiebetrieb einschritten sondern die Deponie behördlich dokumentiert war.

Deponieinhaber und damit Sicherungspflichtiger:

- in Brandenburg: Gemeinden
- in Sachsen: Landkreise

Rechtliche Einordnung der Bürgermeisterdeponien

Kreislaufwirtschaftsgesetz

- § 15 Absatz 2 KrWG: Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird – gilt auch für die Bürgermeisterdeponien
- § 40 Absatz 2 KrWG: rechtliche Grundlage für den Erlass von Stilllegungsanordnungen für Bürgermeisterdeponien im Rechtsregime des Abfallrechts
- § 40 Absatz 5 KrWG: „Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen.“
 - Das Ende der Nachsorgephase setzt einen Verwaltungsakt voraus, der vom Deponieinhaber zu beantragen ist.

Deponieverordnung

Gilt in der Regel nicht für Bürgermeisterdeponien (ergibt sich aus § 1 Absatz 3 Nr. 3 DepV),
Achtung: §§ 14 bis 17 gelten auch für Bürgermeisterdeponien!

Insbesondere muss/müssen nicht angewendet werden:

- Anhang 1 Nr. 2 DepV
- in Konsequenz dessen die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards
- der Prüfkann des Anhang 5 Nr. 10 für die Entlassung aus der Nachsorge.

Es ist aber unschädlich oder zu empfehlen, sich trotzdem daran zu halten. Die Nichtbeachtung führt aber nicht dazu, dass die Bürgermeisterdeponie nicht aus der Nachsorge entlassen werden kann.

Fachliche Anforderungen an die Stilllegungsmaßnahmen

... existieren auf Bundesebene für Bürgermeisterdeponien nicht.

Abgrenzung zum Bodenschutzrecht

Bundes-Bodenschutzgesetz

- § 13 Absatz 1 BBodSchG: rechtliche Grundlage für die Forderung von Sanierungsuntersuchungen und die Vorlage eines Sanierungsplans für Bürgermeisterdeponien im Rechtsregime des Bodenschutzrechts (korrekte Bezeichnung: Altablagerung)
- § 13 Absatz 6 BBodSchG: rechtliche Grundlage für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans
- § 15 Absatz 2 BBodSchG: rechtliche Grundlage für die Forderung nach Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen

Abfallrecht: Vorsorgegrundsatz

Bodenschutzrecht: Grundsatz der Gefahrenabwehr

- Unterschied besteht im wesentlichen in der Höhe der Eingriffsschwelle
- Auswirkungen auf die konkreten fachtechnischen Anforderungen an die Durchführung der Stilllegungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind unklar

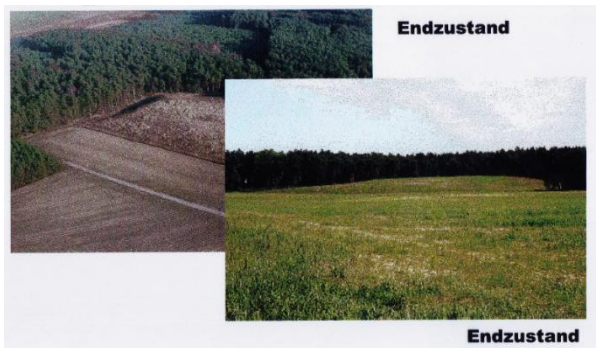
Literaturhinweis:

LAGA-Arbeitspapier „Grundsätze zur Erlassung von Deponien aus der Nachsorge“

[Laga-online.de – publikationen – informationen – deponiebaustoffe, deponietechnische Vollzugsfragen](https://www.laga-online.de/publikationen/informationen/deponiebaustoffe/deponietechnische-vollzugsfragen)

Umgang mit den Bürgermeisterdeponien in Brandenburg

- Vorläufiger Abfallentsorgungsplan des Landes Brandenburg 1992: Festlegung von 58 Deponien, die zukünftig noch zur Abfallablagerung genutzt werden sollten
- Einstellung der Abfallablagerung auf allen anderen Deponien bis 1994 (meist 1991/92)
- Richtlinie des Landesumweltamtes „Richtlinie für die Sicherung und Rekultivierung von Deponien mit geringem Gefährdungspotential“ 1994
- Erteilung von mehreren Hundert Anordnungen gemäß § 10a AbfG durch das Landesumweltamt als zuständiger oberer Landesbehörde
- Funktionalreform 1997 → Übergang der Zuständigkeit für die Bürgermeisterdeponien auf die Landkreise und kreisfreien Städte (bis auf wenige Ausnahmen)



Fachliche Vorgaben des Landes

Richtlinie: Zuordnung der Bürgermeisterdeponien zu 4 Kategorien: A1, A2, B1, B2

Kriterien:

- abgelagertes Abfallvolumen,
- Deponieinhalt: Art und Teilmengen der abgelagerten Stoffe,
- geologische und hydrogeologische Verhältnisse im Deponiebereich und deren Umfeld
- Lage zu Trinkwasserschutzgebieten,
- Geometrie
- Lage hinsichtlich sensibler Nutzungen
- Lage zu sonstigen Schutzgebieten
- geplante Nachnutzung (einschl. der unmittelbaren Deponieumgebung).

Zuordnung auch auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung möglich

	A1	
Art der abgelagerten Abfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, <u>unkontaminierter</u> Bauschutt	
Nutzung	Sensible Nutzungen werden nicht betroffen	
Deponievolumen	< 25.000 m³	
Lage zu Trinkwasser- <u>schutzzonen</u> (TWSZ)	Außerhalb von TWSZ oder Innerhalb von TWSZ 2023/3	
Grundwasserleiter	Geschützt oder ungeschützt	
	A2	
Art der abgelagerten Abfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, <u>unkontaminierter</u> Bauschutt	
Nutzung	Sensible Nutzungen werden nicht betroffen	
Deponievolumen	25.000 m³ – 150.000 m³	< 80.000 m³
Lage zu Trinkwasser- Schutzzonen (TWSZ)	außerhalb von TWSZ oder Innerhalb von TWSZ III/2	innerhalb von TWSZ II oder TWSZ III/1
Grundwasserleiter	geschützt oder ungeschützt	ausreichend geschützt

B1		
Art der abgelagerten Abfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bauschutt, keine Abfälle mit hohem Schadstoffpotential	
Deponievolumen	80.000/150.000 m³/150.000 m³ – 500.000 m³	
Lage zu Trinkwasserschutzzonen (TWSZ)	außerhalb von TWSZ oder Innerhalb von TWSZ III/2	innerhalb von TWSZ II oder TWSZ III/1
Grundwasserleiter	geschützt oder ungeschützt	ausreichend geschützt
B2		
Art der abgelagerten Abfälle	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bauschutt, keine Abfälle mit hohem Schadstoffpotential	
Deponievolumen	> 500.000 m³	
Lage zu Trinkwasserschutzzonen (TWSZ)	innerhalb von TWSZ II oder TWSZ III/1	gleichgültig
Grundwasserleiter	ungeschützt	Deponiebasis im Grundwasser Überschwemmungsgebiet

Fachliche Vorgaben des Landes

Kategorie A:

1. oberflächiges Absammeln von Schrott und Sperrmüll, der einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen ist,
2. einfache Profilierung des Deponiekörpers und Herstellung eines Planums und/oder Aufbringen einer Profilierungs- bzw. Ausgleichsschicht,
3. Aufschütten einer wenigstens 50 cm mächtigen kulturfähigen Schicht und Grasansaat oder Bepflanzung mit z.B. Strauchwerk oder anderen Flachwurzlern,
4. Installation von Grundwasserüberwachungspegeln (nur bei Anlagen der Kategorie A2).
5. bei Erfordernis (in der Regel bei der Kategorie A2): Sicherstellung eines schadlosen Abfluss des Oberflächenwassers

Kategorie B1:

1. bis 5. wie bei Kategorie A und zusätzlich
6. Aufbringung eines Oberflächenabdichtungssystems, bestehend aus
 - einer Trag- und Gasdränschicht,
 - einem dichtenden Element (zum Beispiel mineralische Dichtungsschichten mit Durchlässigkeitsbeiwerten im Mittel $k = 1 \cdot 10^{-8}$ m/s oder überlappend verlegte Kunststoffdichtungsbahnen ,
 - einer Dränschicht und
 - der Rekultivierungsschicht mit 50cm Mindestmächtigkeit.

Würde man heute nicht mehr so formulieren.

Kategorie B2: Stilllegungsmaßnahmen wie bei DK II TA Siedlungsabfall

Fachliche Vorgaben des Landes

Auswirkungen auf die Nachsorge:

Bei A1-Deponien

- ist eine Grundwasserüberwachung nicht vorgesehen,
- ist mit Deponiegasbildung nicht zu rechnen,
- sind Anlagen zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers oft nicht erforderlich.

→ Bei diesen Deponien kann die Nachsorgephase sehr kurz gefasst werden und die Entlassung aus der Nachsorge zeitnah zur (gleichzeitig mit der?) Schlussabnahme der Stilllegungsmaßnahmen erfolgen.

Anordnung von Stilllegungsmaßnahmen nach 1997

Das Thema Bürgermeisterdeponien spielt in der Arbeit der dafür zuständigen Behörden eine bedeutsame Rolle. Nicht nur in Brandenburg.

Deutschlandfunk am 11.04.2019:

Altlasten – Die Last mit den stillgelegten Mülldeponien

Mitteldeutsche Zeitung am 22.09.2016:

Der Saalekreis baut aus Mülldeponie einen Berg

Tagesspiegel vom 18.03.2016:

Bis Gras darüber wächst

3sat am 03.03.2022:

Gefährlicher Müll – verborgene Deponien der Gemeinden

Badische Neueste Nachrichten am 22.03.2021: Über den Abfall ist Gras gewachsen. Zwischen Bruchsal und Achern gibt es über 3000 alte Müllkippen

Märkische Allgemeine Zeitung 01.08.2018:

Deckel für Kablower Deponie

Nordkurier 27.09.2019:

EUGAL-Trassenbauer finden DDR-Deponie

Sächsische Zeitung 30.05.2006:

Gesichert und unter Kontrolle

19. Leipziger Deponiefachtagung 2023:

HEINE: Altablagerung am Knochen – Sanierung und Sicherung (*Bürgermeisterdeponie?*)

Anordnung von Stilllegungsmaßnahmen nach 1997

In Brandenburg sind die Bürgermeisterdeponien nach Übertragung der Zuständigkeit auf die Landkreise aus dem Fokus der Landesbehörden gerutscht. Anderes war wichtiger.

Ausnahmen:

- Das Umweltministerium unterstützte die Gemeinden bis 2002 bei der kostengünstigen Realisierung sogenannter Paketlösungen durch Beratung und mit Fördermitteln. Dabei wurden mehrere Bürgermeisterdeponien einer Gemeinde „im Paket“ unter Einsatz von Baurestmassen und mit personeller Unterstützung von Langzeitarbeitslosen (→ Fördermittel kamen auch aus dem Sozialministerium) gesichert.
- In der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 waren die Bürgermeisterdeponien Fördergegenstand. Es wurden nur wenige Anträge gestellt. Das führte bei den beteiligten Landesbehörden zu der Schlußfolgerung, dass sich das Thema wohl erledigt hätte.
- Das Umweltministerium mußte sich mit einer Reihe von Vorgängen befassen, bei denen durch eine Firma nicht zugelassene Abfälle zur Profilierung eingesetzt wurden.

Es ist zu konstatieren, dass eine kontinuierliche Anleitung oder Koordinierung der Landkreise durch die Landesbehörden nicht stattfand.

Verfahren zur Anordnung von Stilllegungsmaßnahmen durch die Landkreise

Gemeinden als Deponieinhaber sehen die Sicherung und Rekultivierung ihrer Bürgermeisterdeponien nicht als prioritäre Aufgabe.

→ Pragmatisches Vorgehen und flexibles Handeln der UAWB ist erforderlich.
Am Ende zählt der Erfolg, sprich die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen.

Zuordnung zu den Rechtsgebieten durch die UAWB:

- ... auf der Basis der Stichtagsregelung.
- Die Zuordnung erfolgt pragmatisch, je nachdem welches Rechtsinstrument im konkreten Einzelfall als das geeignetste erscheint.
- Alle Abfallablagerungsstandorte werden dem Bodenschutzrecht zugeordnet.

Nach Rechtsauffassung des Landkreises war der Deponiebetrieb nur dann legal und damit dem Abfallrecht zuzuordnen, wenn für die Deponie eine Genehmigung nach dem Recht der DDR (3. Verordnung zum Landeskulturgesetz der DDR) erteilt wurde. Für die wenigsten der Bürgermeisterdeponien lag eine solche Genehmigung vor, und dann kann man gleich alle Standorte dem Bodenschutzrecht zuordnen.

Die uralte Richtlinie des LUA aus 1994 wird weiterhin angewendet.

Ermöglicht große Flexibilität

Verfahren zur Anordnung von Stilllegungsmaßnahmen durch die Landkreise

Angewendete Rechtsinstrumente:

- Anordnungen gemäß § 40 Absatz 2 KrWG
- Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 6 BBodSchG
Bietet größere Flexibilität. Ist die Sicherung einer Deponie mit dem Rückbau illegal abgelagerter Abfälle verbunden, kommen Maschinen und Aggregate vor Ort zum Einsatz. Die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Absatz 6 BBodSchG hat Konzentrationswirkung. Eine eventuell notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann konzentriert werden, sofern eine UVP nicht erforderlich ist. Die Anordnung nach § 40 Absatz 2 KrWG hat keine Konzentrationswirkung mit der Folge, dass ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren geführt werden müsste.
- einfache Formen des Verwaltungshandelns wie zum Beispiel Festlegungsprotokolle
- öffentlich-rechtliche Verträge, die entweder die Umsetzung abfallrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Inhalt haben.
Wenn Landkreis, Gemeinde und bauausführende Firma bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen kooperieren und sich die Verantwortlichkeiten teilen, bietet sich der Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags an.

Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Verfahrensweisen werden ähnlich flexibel und einzelfallorientiert gehandhabt wie bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.

Gemeinsam ist bei allen befragten Landkreisen:

- die Anlehnung an den Anhang 5 Nr. 10 der Deponieverordnung mit an die Sachlage der Bürgermeisterdeponien angepasster Anwendung,
- die Auffassung, dass nach der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase die Deponie in den Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes fällt und die Bürgermeisterdeponie auch nach der Beendigung der Nachsorgephase im Altlastenkataster verbleibt,
- die Personenidentität von Unterer Abfallwirtschafts- und Unterer Bodenschutzbehörde, so dass der Wechsel des Rechtsregimes verwaltungsintern keine Auswirkungen hat.

Es werden auch Deponien aus der Nachsorgephase entlassen, bei denen für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen Instrumente des Bodenschutzrechts angewendet wurden, obwohl der Begriff der Nachsorge im Bundes-Bodenschutzgesetz nicht vorkommt.

Auch das Bundes-Bodenschutzgesetz sieht Maßnahmen zur Beobachtung einer Altablagerung vor. Es handelt sich fachlich um dieselben Maßnahmen wie bei einer Deponie im Rechtsregime des Abfallrechts. Der Inhaber hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Abschlusses der Beobachtung.

Da komme es auf die Begrifflichkeit nicht an. Die Trennung zwischen Bodenschutz- und Abfallrecht ist künstlich.

Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Fallkonstellationen A1-Deponien:

- Der Abschluss der Nachsorgephase wurde **noch nicht** festgestellt. Dies nicht deshalb, weil noch Nachsorgemaßnahmen notwendig sind, sondern weil ein Antrag gemäß § 40 Absatz 5 nicht gestellt wurde. Man darf vermuten, dass den Inhabern der Deponie die Notwendigkeit des Antrags nicht bekannt ist
- Der Abschluss der Nachsorgephase wird in einem Protokoll **gleichzeitig mit der behördlichen Schlussabnahme** der Stilllegungsmaßnahmen festgestellt.
- Der Abschluss der Nachsorgephase wird in einem Protokoll **nach der behördlichen Schlussabnahme** der Stilllegungsmaßnahmen festgestellt. Der Zeitraum zwischen beiden Verwaltungsakten ist unterschiedlich.
- Der Abschluss der Nachsorgephase wird in einem Protokoll nach der behördlichen Schlussabnahme der Stilllegungsmaßnahmen **auf der Grundlage eines Berichtes** des Deponieinhabers über den Zustand der Deponie festgestellt.

Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Deponie M. in der Gemeinde B., Ortsteil P. mit einer Fläche von 1,1 ha wurde der Kategorie A1 zugeordnet und entsprechend gesichert. Zur Ableitung des Oberflächenwassers wurde eine Versickerungsmulde angelegt. Die Sicherungsmaßnahmen waren 2013 abgeschlossen. Eine dreijährige Nachsorgephase wurde angeordnet. Nach Ablauf dieser Frist beantragte die Gemeinde B. die Feststellung der Beendigung der Nachsorgephase, die dann im Ergebnis einer Begehung Anfang 2017 erfolgte. Es wurden Festlegungen zur Instandhaltung der Versickerungsmulde und zu Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen.

Die Stadt N., bestehend aus der Kernstadt und zahlreichen Ortsteilen, ist Inhaberin von 38 Bürgermeisterdeponien. Sie hat diese Deponien in einer „Paketlösung“ (es kam aber nur eine Fachfirma zum Einsatz) sichern lassen. Nach ... Jahren hat sie den Zustand der Deponien in einem Bericht bewerten lassen. Auf der Grundlage des Berichtes hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde das Ende der Nachsorgephase für die 38 Deponien festgestellt.



Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

A2- und B1-Deponien:

Der Anteil der A2- und B1-Deponien an der Gesamtfallzahl ist deutlich geringer als der Anteil der A1-Deponien.

Die Entlassung aus der Nachsorge erfolgt auf der Grundlage eines vom Inhaber veranlassten Berichtes über den Zustand der Deponie oder einer eingehenden Auswertung der Monitoringberichte

Es wurden erst wenige Deponien aus der Nachsorgephase entlassen.

Grund für die geringe Anzahl ist meist die nach wie vor vorhandene Grundwasserbelastung.

- *Hätte man bei A2-Deponien doch lieber ein Dichtelement einbauen sollen?*
- *Als Bewertungsmaßstab werden die gängigen Parameterlisten verwendet (Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung, Trinkwasserverordnung, Geringfügigkeitsschwellenwerte der Grundwasserverordnung). Sind diese Werte zu streng? Wäre eine Betrachtung auf Basis einer Ermittlung der Auslöseschwellen – z.B. gemäß AbfallwirtschaftsFakten 9.1 des GAA Hildesheim „Auslöseschwellen und Maßnahmepläne nach § 12 Deponieverordnung“ angemessener?*

Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Bei der Deponie P. handelt es sich um eine ehemalige Betriebsdeponie in privater Inhaberschaft, die aufgrund einer Änderung der Zuständigkeitsverordnung in die Zuständigkeit des Landkreises wechselte. Sie ist der Kategorie B1 zuzuordnen, die Dichtungskomponente ist eine mineralische Dichtungsschicht. Die erste Stilllegungsanordnung, noch vom LUA, erging im Jahr 2001. Im November 2019 beantragte der Inhaber die Feststellung der Beendigung der Nachsorgephase, dem die Untere Abfallwirtschaftsbehörde im Juli 2021 auf der Grundlage folgender Feststellungen stattgab:

- keine Setzungen,*
- keine Gefährdungen durch Deponiegas*
- keine auffälligen Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser, außer bei Sulfat,*
- funktionsfähiger Zustand des Oberflächenabdichtungssystems.*

Es wurden auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes Festlegungen für die Zeit nach der Entlassung aus der Nachsorge getroffen. Die Deponie wird im Altlastenkataster des Landkreises geführt.

Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Deponie R.V. in der Stadt F. wurde der Kategorie B1 (Fläche 5 ha) zugeordnet und bis 1998 entsprechend gesichert. Als Dichtungselement wurde eine überlappend verlegte Kunststoffdichtungsbahn verwendet. Die Stadt F. beauftragte ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Berichtes mit der Zielstellung der Feststellung der Beendigung der Nachsorgephase. Der Bericht kam zu einem positiven Ergebnis. Die Sicherungseinrichtungen sind in einem guten Zustand und die Grundwasserbelastungen sind niedrig. Folgerichtig wurde die Deponie per Bescheid aus der Nachsorge entlassen.



Verfahren zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Deponie K. hätte auf der Basis der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung der Kategorie A2 zugeordnet. Die Sicherungsmaßnahmen wurden 1996/1997 ausgeführt. Dazu gehörten auch die Anlage von Grundwassermessstellen und Einrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers. 2019 beantragte die Gemeinde A.M. die Feststellung der Beendigung der Nachsorgephase. Die zuständige Untere Abfallwirtschaftsbehörde prüfte die Möglichkeit der Beendigung der Nachsorgephase anhand des Anhang 5 Nr. 10 der Deponieverordnung durch Auswertung der Monitoringberichte und im Rahmen einer Begehung. Zwar waren die Grundwasserwerte unauffällig, es waren und sind andere Kriterien nicht erfüllt, zum Beispiel der ordnungsgemäße Rückbau der Grundwassermessstellen und der Erhalt der Entwässerungseinrichtungen in einem funktionsfähigem Zustand. So konnte die Untere Abfallwirtschaftsbehörde die Beendigung der Nachsorgephase nicht feststellen.



Rechtsfolge der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Die Deponie fällt aus dem Rechtsregime des Abfallrechts heraus.
Anordnungen auf der Rechtsgrundlage des KrWG sind nicht mehr möglich.

Es muss aber möglich sein, bestimmte nicht deponiespezifische Kontroll- und Unterhaltungsmaßnahmen anzuordnen:

- Bewuchspflege
- Kontrollbegehungen
- Kontrolle und Pflege von oberflächigen Entwässerungseinrichtungen
- geordnete Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser
- Nutzungsbeschränkungen,

Es liegt nahe, diese Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuordnen.

Der Automatismus des Wechsels in das Rechtsregime des Bodenschutzrechtes ist aber nicht unumstritten (siehe Manuskript).

Rechtsfolge der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase

Es muss auch möglich sein, im Fall des Eintritts von Schäden an Oberflächenabdeckung/-abdichtung Reparaturarbeiten anzuordnen.

Die Deponie A. (Inhaber: Stadt W.) wurde in die Kategorie A2 eingeordnet und entsprechend gesichert. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Fließ. 20 Jahre später lagen die Abfälle am Fließ angrenzend infolge von Erosion wieder offen, Wildschweine hatten auch andere Bereiche der Deponie so beackert, dass die Abfälle zutage traten. Bei Baggerarbeiten im Fließ wurden im Baggergut erhebliche Kontaminationen festgestellt, die in einen Zusammenhang mit den freiliegenden Abfällen gebracht wurden. Die Deponie musste mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Euro erneut gesichert werden.



Sie haben das Ziel erreicht



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!